

Schlichtung/Schiedsgerichtsbarkeit in Verbraucherstreitigkeiten: Problematik

- Einseitig schützende Wirkungen von Verbraucherschutzrecht
 - Zugangsbarrieren:
 - sozial/Schicht
 - Erfahrung; one-shotter/repeat-player; strategische Nutzung von Verfahren?
 - Bagatellschäden
- Zugangserleichterungen sollten nicht gegen Schutzzwecke des materiellen Rechts wirken!

Schiedsgerichte in Verbrauchersachen

- § 1031 V ZPO: idR Schriftform erforderlich
- § 1030 II ZPO: Unzulässig für Streitigkeiten über Bestand eines Wohnraummietverhältnisses
- siehe auch AGB-Kontrolle von Schiedsklauseln

Mindeststandards für Schlichtung in Verbrauchersachen

- § 14 II UKlaG für die Schlichtung bei Streitigkeiten um Überweisungen:
 - Unabhängigkeit/Unparteilichkeit
 - Zugänglichkeit der Verfahrensregeln
 - Rechtliches Gehör der Beteiligten
 - auf Verwirklichung der Rechts ausgerichtet
- Soft Law (EU-Kommission)
 - Unparteilichkeit
 - Transparenz
 - Effizienz
 - Fairness

§ 15a III 2 EGZPO:
Anrufung durch Verbraucher
reicht für Einvernehmen
bei „sonstigen Gütestellen“

Schlichtung im Finanzdienstleistungsbereich

- Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit Kundenbeschwerden in Bezug auf Überweisungen
- Versicherungsombudsmann
 - auch Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung
- Ombudsmann
 - der öffentlichen Banken
 - der privaten Banken

Ombudsverfahren (1)

- idR Inquisitionsbetrieb
- idR keine Zeugenvernahme und kaum Beweiserhebung; keine mündliche Verhandlung
- Antrag und Entscheidung
 - idR Antragsrecht nur bei VerbraucherInnen; nur Werte bis 50.000 Euro
 - Entscheidungsgrundlage:
 - Recht und Gesetz (Versicherung)
 - gesetzliche Bestimmungen unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen (Banken)
 - auch Empfehlung der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zum „Girokonto für jedermann“ (soft law)
- jährlicher Bericht (anonymisierte Behandlung)

Ombudsverfahren (2)

- Bindungswirkung von „Entscheidungen“
 - bindend für Unternehmen bei Werten bis 5.000 Euro
 - Banken: auch bei höheren Werten Annahme des Spruchs möglich
 - Überweisungs-Schlichtungsstelle: nur Vorschlag, der im Einzelfall angenommen werden kann
 - Verstoß gegen soft law („Empfehlung“): nur Feststellung des Verstoßes

Ombudsverfahren (3): „Subsidiarität“

Keine Entscheidung bei:

- übergroßer Aufwand der Klärung, unzumutbare Beanspruchung der Kapazitäten des Ombudsmannes
- streitige, höchststrichterlich noch nicht entschiedene Rechtsfrage ist entscheidungserheblich; rechtliche Lösung soll der Autorität der Gerichte überlassen werden
- nur bei Ombudsverfahren der Versicherungen: Beschwerdegegner kann beantragen, dass Sache als Musterfall unbeschrieben bleiben (Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung)

Schlichtung/Schiedsgerichtsbarkeit in Arbeitsrechtsstreitigkeiten: Problematik

- Einseitig schützende Wirkungen von Arbeitsrecht; Bestehen kollektiver Regelungswerke
- Zugangsbarrieren:
 - sozial/Schicht
 - Erfahrung; one-shotter/repeat-player; strategische Nutzung von Verfahren?
 - Dauerschuldverhältnis, Abhängigkeit vom Arbeitgeber

Schiedsgerichtsbarkeit in Arbeitsrechtsstreitigkeiten

- Schiedsgerichtsbarkeit kann vereinbart werden in Streitigkeiten zwischen Tarifparteien
- §§ 4, 101 ArbGG 1979: Grundsätzliches Verbot für Individualstreitigkeiten
- Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen der Künstler und der Seeschifffahrt: Tarifliche Regelung möglich
- für arbeitsrechtliche Streitigkeiten in Ausbildungsverhältnissen: Schiedsausschüsse nach § 111 Abs. 2 ArbGG: Spruchkompetenz
Spruch bedarf aber der beiderseitigen Anerkennung

Betriebliche Konfliktlösung

- für kollektivrechtliche Streitigkeiten: Einigungsstelle als Schiedsstelle (§ 76 BetrVG)
- für individualrechtliche Streitigkeiten: § 85 BetrVG – Beschwerde mit Möglichkeit der Einigungsstelle
 - nur für Regelungs-/Interessenstreitigkeiten
 - nicht für Rechtsansprüche
- Rechtspolitisch: Betriebliche Schlichtung statt arbeitsgerichtlichem Gütertermin?